

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen
für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt
Lützen
(Feuerwehrkostensatzung)**

Az 37 10 20			Reg.Nr. 10 20 23 – 13 - 02		
Satzungsform	Az	Tag der Beschlussfassung	Tag der Ausfertigung	Amtl. Bekanntmachung	Inkrafttreten
Neufassung	37 10 20	25.02.2019	26.02.2019	Amtsblatt Nr. 3 vom 08.03.2019	09.03.2019

Aufgrund der §§ 2, 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG ISA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. ISA S. 288) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. ISA S. 166) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 1 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lützen-Wiesengrund Nr. 7/2010 vom 09. Juli 2010) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. Januar 2011 (Amtsblatt der Stadt Lützen Nr. 2/2011 vom 11. Februar 2011) hat der Stadtrat der Stadt Lützen in seiner Sitzung am 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen.

**§2
Grundsatz**

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Lützen wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr.
- (3) Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§ 3
Gebühren und Auslagen
(Kosten)**

- (1) Für andere als die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen erhebt die Stadt Gebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser

Satzung und des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Insbesondere werden Kosten erhoben für
 1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. Andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 3. freiwillige Einsätze
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat
 6. Einsätze in Fällen der Gefährdungshaftung
- (3) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 2 Nr. 3 gehören insbesondere:
 - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnung, Aufzügen usw
 - c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen z.B. Kellern
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen

- i) Tragehilfen, soweit sie nicht der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr dienen.
- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben den Kosten erhoben.

§ 4 Kostenschuldner

- (1) Schuldner der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Lützen gemäß § 22 Abs. 4 BrSchG, derjenige,
1. dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechen
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen gilt entsprechend
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (3) Auf die Erhebung von Kosten kann gemäß § 13 a Abs. 1, Abs. 1a KAG LSA ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit diese im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.
- (4) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt.
- (5) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Berechnung der Kosten

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird die Gebühr nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge, gemäß den Sätzen des als Anlage beigefügten Gebühren- und Auslagenverzeichnisses berechnet.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt beim Personal mit Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzkraft. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzzeit mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr (Ankunft) im Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Für jede angefangene Minute wird eine volle Minute abgerechnet.
- (4) Für jeden zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine

volle halbe Stunde in Ansatz gebracht. Hierbei findet Abs. 8 Berücksichtigung.

- (5) Die Gebühren und Auslagen setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. Den Personalkosten für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie die zum Dienst angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen
 2. Den Fahrzeugkosten für die eingesetzten Fahrzeuge inklusive der Beladung/Geräte
 3. Den Kosten für die verbrauchten Materialien
 4. Den sonstigen Aufwendungen Dritter, die der Stadt Lützen aufgrund der Leistungserbringung in Rechnung gestellt werden (z.B. Entsorgungskosten)
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind diese zusätzlich zu erstatten, soweit diese einer gebührenpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.
- (7) Für den Einsatz anderer Feuerwehren gelten die für diese geltenden Kostenersatz-/Gebührensätze.
- (8) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnützig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (9) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenschuldner zur Zahlung fällig, sofern der Bescheid nicht eine andere Fälligkeit bestimmt.

§ 7 Haftung

Die Stadt Lützen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig treten die folgenden bis dahin gültigen Satzungen außer Kraft:
- o Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der

- Gemeinde Dehlitz – Kostenersatzsatzung – vom 13.12.2001
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Großgörschen – Feuerwehrkostensatzung – vom 26.01.1999
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Lützen – Feuerwehrkostensatzung – vom 21.10.2002
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muschwitz – Kostenersatzsatzung – vom 06.03.2002
 - Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Poserna – Kostensatzung – vom 13.02.1997
 - Satzung zur Regelung des Kostensatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rippach – Kostensatzung – vom 16.11.1999
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Röcken – Feuerwehrkostensatzung – vom 10.06.2003
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Sössen – Feuerwehrkostensatzung – vom 30.11.1998
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Starsiedel – Feuerwehrkostensatzung – vom 12.02.2004
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Zorbau – Kostenersatzsatzung – vom 22.11.2001

Lützen, den 26.02.2019

Weiß
Bürgermeister

Anlage

Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Regelung der Feuerwehrgebühren und Auslagen für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lützen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 25.02.2019

I. Gebühren für Einsatzkräfte	EUR/Stunde	EUR/Minute
je Einsatzkraft	8,25	0,14
II. Gebühren für Fahrzeuge ohne Personal		
Kommandowagen (KdoW)	21,94	0,37
Einsatzleitwagen 1 (ELW1)	19,39	0,32
Einsatzleitwagen 2 (ELW2)	0,00	0,00
Mannschaftstransportwagen (MTW)	18,73	0,31
Vorausrüstwagen (VRW)	30,14	0,50
Löschgruppenfahrzeug (LF)	66,74	1,11
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	62,50	10,4
Staffellöschfahrzeug (StLF)	62,30	1,04
Tanklöschfahrzeug (TLF)	69,15	1,15
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	35,41	0,59
Teleskopmast -Hubrettungsfahrzeug (TM)	27,57	0,46
Gerätewagen Logistik (GW-L)	23,35	0,39
Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	20,46	0,34
Gerätewagen	19,23	0,32

III. Verbrauchsmaterial

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Lützen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.